

RS UVS Kärnten 2004/01/21 KUVS-K1-1992/6/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.2004

Rechtssatz

Ist der Beschuldigte, dem eine Verwaltungsübertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zur Last gelegt wird, verstorben, ist von der Einleitung bzw. Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und dessen Einstellung zu verfügen, da die Strafbarkeit durch den Tod des Beschuldigten aufgehoben wird. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Tod, Strafaufhebungsgrund, Tod des Beschuldigten, Einstellung des Verfahrens

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at